

Gemeinde pratteln



Zonenplan Siedlung - Mutation OeWA-Zonen Pos. 21, 38 & 72

Mitwirkungsbericht gemäss Art. 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPV)

Stand: 29. Mai 2018

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Inhaltsverzeichnis

1	Öffentliche Mitwirkung	3
2	Anregungen aus der Bevölkerung	3
3	Veröffentlichung des Berichtes	3

Abkürzungen

ZPS = Zonenplan Siedlung

ZRS = Zonenreglement Siedlung

PB = Planungsbericht

RPG = Raumplanungsgesetz des Bundes

RPV = Raumplanungsverordnung des Bundes

RBG = Raumplanungs- und Baugesetz BL

RBV = Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL

1 Öffentliche Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren der Mutation OeWA-Zonen Pos. 21, 38 und 72 zum Zonenplan Siedlung wurde im „Prattler Amtsanzeiger“ vom 9. März 2018 sowie auf der Webseite und den Schaukästen der Gemeinde angekündigt. Vom Freitag, 9. März bis Freitag, 6. April 2018 waren die Unterlagen auf der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Pratteln und auf der Webseite unter www.pratteln.ch einsehbar.

Es wurden die folgenden Unterlagen aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung – Mutation OeWA-Zonen Pos. 21, 38 & 72
- Planungs- und Begleitbericht gemäss Art. 47 RPV und § 39 RBG

2 Anregungen aus der Bevölkerung

In der vorgenannten Frist ist eine Eingabe eingereicht worden. Der Gemeinderat entschied über die Eingaben an seiner Sitzung vom 29. Mai 2018.

3 Veröffentlichung des Berichtes

Der Mitwirkungsbericht der Zonenplanmutation wird im „Prattler Amtsanzeiger“ vom 1. Juni 2018 publiziert und vom Freitag, 1. Juni bis Freitag, 22. Juni 2018 aufgelegt. Ebenfalls ist der Bericht dem Eingaber direkt zuzustellen.

Im Mitwirkungsbericht sind die Anregungen aus der Bevölkerung sowie die Entscheide des Gemeinderates zusammengefasst.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Bericht zur öffentlichen Mitwirkung

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
1.	K	Unabhängige Pratteln		<i>Wir stellen fest, dass die Frist der Mitwirkung am 6. April 2018 endet. Damit dürfte es nicht reichen, das Thema an der Einwohnerratssitzung vom 23. April 2018 zu traktandieren. Da die Mai-Sitzung des Einwohnerrats erst am 28. Mai 2018 stattfindet, kann der Einwohnerrat nicht innert eines Jahres nach der Volksabstimmung im Sinne der Initiative entscheiden, so wie es das Gemeindegesetz verlangt (§ 123; die Volksabstimmung fand am 21. Mai 2017 statt). Nachdem es der Gemeinderat bereits verpasst hat, die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen (ebenfalls § 123 des Gemeindegesetzes), verpasst der Gemeinderat erneut die gesetzliche Frist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das ER-Geschäft Nr. 3050 Interpellation „Einhaltung Fristen bei der Behandlung von Initiativen“. Für den Fall, dass der Gemeinderat die Frist tatsächlich verpasst, stellen wir den Antrag, dass der Gemeinderat das erneute Versagen schriftlich und stichhaltig begründet („hohe Arbeitsbelastung“ wie in Beantwortung des ER Geschäfts Nr. 3050 genannt, ist kein überzeugendes Argument) und auch darlegt, wie gesichert wird, dass Fristen zukünftig eingehalten werden.</i>	Die Umsetzung der nicht formulierten Initiative hat einige Zeit in Anspruch genommen, insbesondere da die Frage der Formulierung und die raumplanerischen Rahmenbedingungen zu prüfen waren. Gemeindepräsident Stephan Burgunder hat deshalb an der Einwohnerratssitzung im Januar dieses Jahres orientiert „je nach Ausgang der Mitwirkung kann das Geschäft frühestens im April 2018 im Einwohnerrat traktandiert werden“. Aufgrund der zahlreichen und komplexen Projekte der Abteilung BVU (z.B. Neubauten Kindergarten, Sanierung Schulhaus Längi, Baurealisierungen Hexmatt und Sandgruben, Umbauten und Sanierungen Burggartenschulhaus und Schlossschulhaus, Vorbereitung Neubau Gemeindezentrum, Unterführung Fröschmatt, Entwicklung Coop Areal und WASA Areal, Entwicklung Salina Raurica) sind einzelne Terminkollisionen entstanden.
2.	K		Öffentliche Mitwirkung	<i>Das Geschäft „Mutation OeWA-Zonen Pos. 21, 38 & 72“ ist die Umsetzung der vom Volk deutlich angenommenen Grünflächeninitiative. Wir bedauern, dass die Mitwirkung unter dem arg technokratischen Titel „Mutation OeWA“ z.B. auf www.pratteln.ch publiziert wurde. Dieser Titel kaschiert, dass es sich um die Umsetzung der Grünflächeninitiative handelt. Während sich die Prattler Bevölkerung sehr für die Sicherung der Grünfläche und die Umsetzung der Initiative interessiert, dürfte den meisten eine Mutation von OeWa-Zonen egal sein. Durch die Wahl des technokratischen Titels beraubt der Gemeinderat de</i>	Die Publikation erfolgte mit dem Prattler Amtsanzeiger, welche an alle Haushalte ausgeliefert wird. Es handelt sich bei der Planung um eine Zonenplanmutation, welche durch die Grünflächeninitiative ausgelöst wurde. Dies ist dem Planungsbericht zu entnehmen.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>facto die Bevölkerung der Möglichkeit einer Mitwirkung. Wir stellen den Antrag, dass der Gemeinderat zukünftig aussagekräftigere Titel bei öffentlichen Ankündigungen wählt.</i>	
3.	---		Art. 29 ZRS	<i>Mit dem Geschäft „Mutation OeWA-Zonen Pos. 21, 38 & 72“ will der Gemeinderat die nicht formulierte Grünflächeninitiative umsetzen. Im Geschäft, inklusive Planungsbericht, beschränkt sich der Gemeinderat auf Anpassungen im Zonenplan Siedlung. Wie Gemeindepräsident Stephan Burgunder aber im Januar 2018 im Einwohnerrat gesagt hat, sei mit Art. 29 des Zonenreglements Siedlung bereits eine klare Norm vorhanden, mit welcher dem Initiativbegehren entsprochen werde. Wir stellen den Antrag, dass der Planungsbericht zu ergänzen sei mit einem Hinweis auf Art. 29 des Zonenreglements Siedlung. Damit werden im Planungsbericht alle Elemente der Umsetzung der Grünflächeninitiative dargestellt.</i>	Der Planungsbericht ist gemäss § 47 RPV eine Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde. Er ist dabei zentrales Instrument, um den Ablauf, die Ziele und Entscheide eines Planungsprozesses transparent zu machen. Der Planungsbericht hat sich deshalb auf die ausgeführte Planung zu konzentrieren, in diesem Falle die Änderung der Zweckbestimmungen von OeWA-Zonen im Zonenplan Siedlung. Da an Art. 29 ZRS keine Anpassungen vorgenommen werden, wird dieser Artikel im Planungsbericht auch nicht erwähnt.
4.	---		Art. 29 ZRS	<i>Gemeindepräsident Stephan Burgunder hat im Januar 2018 im Einwohnerrat gesagt, dass mit Art. 29 des Zonenreglements Siedlung bereits eine klare Norm vorhanden sei, mit welcher dem Initiativbegehren entsprochen werde (siehe Ziffer 4). Da dies Teil der Umsetzung der Grünflächeninitiative ist, stellen wir den Antrag, dass der Planungsbericht zu ergänzen ist. Es ist an konkreten, mit Zahlen illustrierten Beispielen darzustellen, wie die Norm bei früheren Bauprojekten umgesetzt wurde; sofern möglich sind sie aufgrund von Art. 29 fotografisch zu dokumentieren. Nur so ist es möglich, die Zweckmässigkeit der Umsetzung der Grünflächeninitiative durch den Gemeinderat zu beurteilen.</i>	Siehe Punkt 3. Der Gemeinderat hat keine Statistik über erstellte Spielfläche gemäss Art. 29 ZRS. Im Rahmen des Baugesuchverfahrens wird die Konformität mit dem Zonenreglement, inkl. Art. 29, jeweils überprüft. Die Bestimmung ist seit 1987 in Rechtskraft und wird laufend umgesetzt.
5.	---		Art. 29 ZRS	<i>Sofern den Anträgen in Ziffern 3 und 4 nicht im Planungsbericht nachgekommen wird, stellen wir den Antrag, dass den Anträgen spätestens in der Einwohnerratsvorlage nachgekommen wird.</i>	Da die Planung nichts mit Art. 29 ZRS zu tun hat, besteht kein Grund dies im Antrag an den Einwohnerrat abzuhandeln.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
6.	---		Umsetzung Grünflächeninitiative	<i>Wir stellen fest, dass der Gemeinderat sich für eine minimalistische Umsetzung der Grünflächeninitiative entschieden hat. Das ist enttäuschend. Wir stellen fest, dass der Minimalismus bei der Umsetzung der Initiative im Widerspruch zu Legislaturziel 2.1 „Der öffentliche Grün- und Freiraum wird ausreichend zur Verfügung gestellt und ist bedarfsgerecht ausgestattet und unterhalten.“ steht. Wir stellen den Antrag, dass der Gemeinderat auf die vorgesehene Umsetzung der Initiative verzichtet und stattdessen das von der Bevölkerung klar unterstützte Anliegen ernst nimmt und besser umsetzt.</i>	Es handelt sich bei dieser Mutation um die Umsetzung der Grünflächeninitiative. Der Gemeinderat erachtet das Vorgehen für die Umsetzung der Grünflächeninitiative als zielführend.
7.	✓		Auswahl OeWA-Zonen	<i>Die Initiative spricht von Grünflächen, aber im Planungsbericht werden diese auf OeWA-Zonen eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, warum dies getan wurde; es ist sicher nicht im Sinne der Initiative. Wir stellen den Antrag, dass stichhaltig zu begründen ist, wieso nur Grünflächen in OeWA-Zonen berücksichtigt werden sollen.</i>	Gemäss Initiative sind gemeindeeigene, unbebaute Grundstücke in Wohnzonen als Freifläche zu erhalten und dürfen nicht überbaut werden. Als Beispiel werden vier OeWA-Zonen aufgelistet. Die gemeindeeigenen, unbebauten Grundstücke befinden sich in OeWA-Zonen. Mit dieser Mutation beabsichtigt der Gemeinderat diese Frei-/Spielflächen gemäss Initiative langfristig zu sichern.
8.	---		Auswahl OeWA-Zonen	<i>Die Initiative zählt in einer Liste die Grünflächen nicht abschliessend auf („insbesondere“). Der Gemeinderat bezieht sich im Geschäft nur auf die in der Liste genannten Flächen. Einzige Ausnahme ist der „Parkplatz Buholz“. Wir stellen den Antrag, dass der Gemeinderat die Auswahl der Flächen begründet (siehe dazu auch Ziffer 7).</i>	Der Gemeinderat bezieht sich insbesondere auf die genannten Flächen der Initiative, da diese wichtige Grünflächen sind und explizit genannt wurden. Dass er sich bei seinen Überlegungen jedoch nicht nur auf die genannten Flächen bezieht, zeigt die Aufnahme der Buholzwiese.
9.	✓		Grün- und Freiraumkonzept	<i>Das Legislaturziel „2.1 Der öffentliche Grün- und Freiraum wird ausreichend zur Verfügung gestellt und ist bedarfsgerecht ausgestattet und unterhalten.“ enthält die Massnahme „Grün- und Freiraumkonzept erarbeiten“. Wir stellen den Antrag –die gesetzlichen Fristen werden ja sowieso nicht eingehalten– dass der Gemeinderat die Massnahme „Grün- und Freiraumkonzept“ sofort erarbeiten lässt und auf der Grundlage dieses Konzepts die Umsetzung der Grünflächeninitiative an die Hand nimmt.</i>	Die Erarbeitung des Grün- und Freiraumkonzepts wird ins Budget 2019 aufgenommen.
10.	---		Zweckbe-	<i>Die neuen Zweckbestimmungen sind in der geplanten</i>	OeWA-Zonen definieren Flächen, welche im Sinne der

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
			stimmungen der OeWA-Zone	<i>Form nicht geeignet, die Grünflächeninitiative umzusetzen. Als Beispiele nennen wir die „Jugiwiese“ und die „Hexmatt“. Wie die folgenden Ziffern zeigen, sind die Zweckbestimmungen reine Gummiparagrafen. Wir stellen den Antrag, dass der Gemeinderat klare, griffige und quantitative Zweckbestimmungen formuliert und so die Grünflächeninitiative wirklich umsetzt.</i>	Öffentlichkeit genutzt werden können (§ 24 RBG). Der Zweck der Nutzung wird jeweils im Zonenplan festgehalten. Das Mass der Nutzung wird nicht weiter definiert, um der öffentlichen Hand für zukünftige Entwicklungen einen angemessenen Spielraum zu belassen (z.B. WC-Anlage, Unterstand, Buvette etc.). In sehr beschränktem Umfang sind zweckfremde Nutzungen möglich. Dies gilt für alle OeWA-Zonen. Quantitative Zweckbestimmungen der OeWA-Zonen laufen der Grundidee entgegen und würden die zukünftige Entwicklung unserer wachsenden Gemeinde erschweren. Durch die neuen Zweckbestimmungen erachtet der Gemeinderat die Freiflächen als gesichert. Zukünftige grössere Infrastrukturanlagen und eine Zweckänderung der OeWA-Zone wären vom Einwohnerrat zu beschliessen. Damit wird das öffentliche Interesse gewahrt. Der Gemeinderat erachtet die neuen Zweckbestimmungen als sinnvoll und ausreichend. Die Festsetzung von quantitativen Massen der Zweckbestimmungen wird als nicht notwendig und einer zukünftigen Entwicklung zuwiderlaufend beurteilt.
11.	---		Hexmatt	<i>Bei der Hexmatt sagt der Gemeinderat, dass die jetzige Zweckbestimmung ausreiche, die Wiese vor einer Überbauung zu schützen. Dies ist klar nicht der Fall. Trotz der Zweckbestimmung wurde ein neues Garderobengebäude auf der Hexmatt gebaut. Dieses dient der Zweckbestimmung, aber das Gebäude zeigt, dass trotz Zweckbestimmung auf der Hexmatt gebaut werden kann. Weiter ist es so, dass trotz der angeblich schützenden Zweckbestimmung der Gemeinderat dem Einwohnerrat vor nicht allzu langer Zeit beantragte, einen Kindergarten auf die Wiese bauen. Noch im 2018, lange nach Annahme der Grünflächeninitiative, reichte der Gemeinderat ein Baugesuch für eine oberirdische Abfallsammelstelle auf der Hexmatt ein. Es ist schleierhaft, wie eine Abfallsam-</i>	Die Zweckbestimmung der Hexmatt lautet „Sportwiese Hexmatt“. Dieser Zweck wird weder durch das Garderobengebäude, noch durch die oberirdische Abfallsammelstelle beeinträchtigt oder in Frage gestellt. Im Gegenteil wurde durch das neue Infrastrukturgebäude die Sportanlage aufgewertet. Für die sportliche Betätigung auf dieser Wiese steht nun ein angemessenes Infrastrukturgebäude zur Verfügung. Gemäss Art. 5 ZRS richtet sich die Nutzung nach der im Zonenplan vorgegebenen Zweckbestimmung. Gemäss § 24 Abs. 2 RBG sind im beschränkten Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der Zweckbestimmung verträglich sind.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>melstelle zur Zweckbestimmung passt. Im Minimum zeigt das Baugesuch, dass trotz Zweckbestimmung Bauten und Anlagen errichtet werden sollen, welche bei korrekter Auslegung der Zweckbestimmung nicht möglich wären. Wir stellen den Antrag, die Zweckbestimmung so zu ändern, dass definitiv keine Bauten und Anlagen auf der Hexmatt mehr möglich sind (ausgenommen sind Bauten, die der Nutzung als Sportwiese direkt dienen); auch der Parkplatz soll nicht grösser werden können.</i>	In der Abstimmungsbroschüre hat das Initiativkomitee klar festgehalten, dass bei zukünftigen standorts- und zweckgebundenen Anlagen handgeboten werden könne. Der Vollzug eines absoluten Bauverbots würde die vorgesehenen Nutzungen sogar teils verhindern.
12.	✓		Jugiwiese	<i>Die neue Zweckbestimmung „Kultur- und Sportzentrum mit Spiel- & Freifläche“ reicht nicht, um die Jugiwiese zu schützen. Gerade die Jugiwiese stand aber im Mittelpunkt der politischen Diskussion. Wir halten fest, dass trotz Kindergarten auf der Jugiwiese nur ein kläglicher Rest Grün- und Spielfläche übrig geblieben wäre. Die Initiative zielte aber u.a. genau darauf ab, die Grünfläche vollumfänglich zu erhalten. Wir stellen den Antrag, dass eine neue Zweckbestimmung formuliert wird, welche die Jugiwiese in voller Grösse zweifelsfrei unter Schutz stellt. Weiter stellen wir den Antrag, dass die Grünfläche auf dem Plan eingezeichnet wird.</i>	Wie im Planungsbericht erläutert ist, war die Jugiwiese bisher nicht Teil der Zweckbestimmungen. Die Aufnahme als Spiel- & Freifläche erachtet der Gemeinderat als ausreichend. In der festgesetzten Zweckbestimmung kann aber im Sinne der Mitwirker folgender Zusatz angebracht werden: „Kultur- und Sportzentrum mit Spiel- & Freifläche (Jugendhauswiese)“
13.	---		Buholz	<i>Wir begrüssen beim Parkplatz Buholz, dass die Zweckbestimmung auf „Parkplatz und Spielwiese“ erweitert werden soll. Diese neue Zweckbestimmung schützt die Grünfläche aber nicht wirklich, denn die Flächenanteile von Parkplatz und Wiese sind nicht festgelegt. Somit ist nicht sichergestellt, dass die Grünfläche auch quantitativ erhalten wird. Wir stellen den Antrag, dass die Anteile Parkplatz und Wiese klar festzulegen sind.</i>	Der Gemeinderat erachtet die Zweckbestimmung durchaus als verbindlichen Schutz der Spielwiese. Es wird zudem auf Punkt 10 verwiesen. Eine quantitative Angabe in der Zweckbestimmung wird als ungeeignete Lösung erachtet, da hier im Speziellen auch zukünftige Projekte, welche evt. im Rahmen der Quartierentwicklung angestrebt werden könnten verunmöglicht werden. Der notwendige Spielraum für eine Entwicklung dieser Fläche bleibt gewahrt.
14.	(✓)		Gottesacker	<i>Wir begrüssen, dass beim alten Gottesacker die Zweckbestimmung auf „Spiel- & Freifläche Grossmatt“ geändert werden soll. Wir stellen den Antrag, dass die Grösse der Spiel- & Freifläche Grossmatt sowie die zulässigen Nutzungen verbindlich festzulegen sind. Weiter stellen wir</i>	Der Gemeinderat beabsichtigt für die Gestaltung des Gottesackers einen Fachplaner zu engagieren. Zudem soll in einem partizipativen Prozess die Bevölkerung miteinbezogen werden. Die genaue Nutzung der Spiel- und Freifläche soll erst im Rahmen der zukünftigen Planung defi-

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen und Beschluss des Gemeinderates
				<i>den Antrag, dass der Gemeinderat die Massnahme „Gottesacker öffentlich nutzbar machen“ des Legislaturziels 2.1 zeitnah umsetzt.</i>	niert werden. Der Gemeinderat erachtet es daher nicht als sinnvoll, mit vordefinierten Bestimmungen zukünftige Projektideen zu verunmöglichen.
15.	---		Grünflächeninitiative	<i>Wir fordern den Gemeinderat auf, auf die geplante minimalistische Umsetzung der Grünflächeninitiative zu verzichten und stattdessen eine neue Umsetzung ausarbeitet, bei welcher der Volkswille respektiert wird. Wir haben in dieser Mitwirkung einige wichtige Punkte aufgeführt, es gäbe aber sicherlich noch mehr zu berücksichtigen.</i>	Die Umsetzung der Initiative ist auf verschiedenen Ebenen anzugehen. Die raumplanerische Grundlage wird mit dieser Mutation gesetzt. Der Gemeinderat erachtet die Umsetzung als verhältnismässig und zielführend. Auch setzt man sich seit geraumer Zeit für die Erhaltung und Erweiterung von Frei- und Grünflächen bei Sondernutzungsplanung stark ein.
16.	K		Umgang mit Natur	<i>Viele Prattlerinnen und Prattler haben die Bauerei und den respektlosen Umgang mit Grünflächen, Bäumen und anderen Elementen des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsraum (im Sinne von Art. 18b NHG) satt. Wir fordern den Gemeinderat auf, diese Themen in Zukunft ernst zu nehmen und eine bessere und nachhaltigere Politik zu machen.</i>	Der Gemeinderat nimmt das Thema Umwelt, sowie ökologischer Ausgleich und Biodiversität ernst. So wurde kürzlich ein Naturinventar Siedlung und ein Naturinventar Landschaft erarbeitet, welche als Grundlage für die Unterstellung im Zonenplan sind. Ebenso würde mit dem Landschaftsentwicklungskonzept ein langfristiges Leitinstrument in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung entwickelt, welches sukzessive umgesetzt wird. Andere Instrumente sind bereits etwas länger vorhanden, z.B. das Ausdolkungskonzept oder das Waldrandpflegekonzept, um nur zwei zu nennen. Ebenfalls ist die Revision der Zonenvorschriften Landschaft in Arbeit.